



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 28 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/449)]

65/187. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes² und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁴, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁵, der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats⁶ und der Erklärungen, die die

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

² Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Siehe Resolution 48/104.

⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁶ Siehe A/65/3, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3*.



Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten⁷ und vierundfünfzigsten Tagung⁸ verabschiedete,

ferner in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹, auf dem Weltgipfel 2005¹⁰ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹¹ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau und feststellend, dass in der von der Versammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen Aufmerksamkeit geschenkt wird,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹² aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

sowie unter Hinweis auf den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und auf die Notwendigkeit ihrer vollständigen Durchführung, auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie auf die Ratsresolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 14/12 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010¹³, in der der Rat das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchte, im Benehmen mit den zuständigen Akteuren bewährte Verfahrensweisen bei den Bemühungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zusammenzustellen, und auf die Ratsresolution 15/23 vom 1. Oktober 2010 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁴,

es begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen und Frau Michelle Bachelet zur Untergeneralsekretärin und Leiterin dieser Einheit ernannt wurde, und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung von UN-Frauen mit allen zuständigen Stellen der Ver-

⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ Siehe Resolution 65/1.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1), Kap. I.

einten Nationen ist, namentlich mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen und die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und namentlich die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder unternehmen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frauen, unter anderem durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung, ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen und ihrer vollen wirtschaftlichen Eigenständigkeit, einschließlich durch die Förderung ihres gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt, eine grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, vor allem in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenzeit,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Menschenhandel, Bildung, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁵ und betonend, dass er zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen beiträgt und vollständig und wirksam umgesetzt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvorschriften und des Strafjustizsystems geführt haben, wie etwa die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung präventiver Maßnahmen, einschließlich Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, die Verstärkung des Schutzes, der Unterstützung und der Dienste für Opfer und Überlebende sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

¹⁵ Resolution 64/293.

hervorhebend, dass es nach wie vor ein Problem darstellt, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen nicht umfassend und wirksam durchgesetzt werden, wie der Generalsekretär in seinem Bericht¹⁶ feststellt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Familie bei der Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielt, sowie der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei den Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

2. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁶;

4. *begrüßt außerdem*, dass zahlreiche Mitgliedstaaten dem Ersuchen des Generalsekretärs um Informationen über die Durchführung der Resolution 63/155 der Generalversammlung nachgekommen sind, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten entsprechenden Ersuchen des Generalsekretärs auch künftig nachkommen werden;

5. *begrüßt ferner* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

6. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 durch die Einrichtung seines Netzwerks männlicher Führungspersonlichkeiten und die Erarbeitung eines Rahmenaktionsplans, der fünf bis 2015 zu erreichende Schlüsselergebnisse vorsieht, unter anderem mit Unterstützung durch die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Teil von UN-Frauen) angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“, die interinstitutionelle Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, ersucht den Generalsekretär, über die Ergebnisse seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

¹⁶ A/65/208.

7. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nicht-staatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

9. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht;

10. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen;

11. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen;

12. *betont außerdem*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen legen sollen, mit dem Ziel, die verbesserten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen noch wirksamer zu ergänzen, und dass sie daher die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau bewerten und nach Möglichkeit deren Schlagkraft und Wirksamkeit erhöhen sollen;

13. *betont ferner*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständig sind, eine angemessene Schulung erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Gewalt ausgesetzt waren, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen;

14. *betont*, dass die Staaten alles tun sollen, um Frauen zu ermächtigen, sie über ihr Recht aufzuklären, mit gerichtlichen Mitteln Wiedergutmachung zu erlangen, und die gesamte Bevölkerung über die Rechte von Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

15. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Kräfte des Wandels einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu verurteilen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategie und deren Umsetzung in konkrete Programme sowie die Ausarbeitung eines systematischen, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und durch die stärkere Betonung der Prävention in den Gesetzen, Politiken und Programmen und deren Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, um so die optimale Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten, und zu diesem Zweck beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufzustellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und die Gründe für die geringe Zahl gemeldeter Fälle zu evaluieren und zu bewerten und nötigenfalls das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht zu verschärfen und Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen gesetzlich zu verankern;

d) alle Interessenträger dafür zu sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention wie etwa internationalen, regionalen und nationalen Konferenzen, Seminaren, Schulungen, Veröffentlichungen, Broschüren, Webseiten, audiovisuellem Material, sozialen Medien, Fernseh- und Hörfunkspots und Debatten;

e) dafür zu sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einzurichten;

f) für die systematische Erhebung und Analyse von Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt, zu sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventivmaßnahmen zu überprüfen und wirksam durchzuführen;

ren, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

g) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

h) ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

i) ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

j) insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Lehrern, Eltern, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

k) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so ihre Bedrohung durch Gewalt zu verringern;

l) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und damit auch zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das Frauen und Mädchen als Gewaltopfern zugefügte Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen;

m) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Falle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Einwilligung des Opfers der strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege steht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es angemessene Garantien zum Schutz des Opfers und angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft gibt;

n) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz zu fördern und sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer über einen wirksamen rechtlichen Beistand verfügen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

o) sicherzustellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen öffentlichen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

p) für alle mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und deren Folgen befassten Akteure, einschließlich Polizisten, Richtern, Gesundheitsfachkräften, Strafverfolgungspersonal und der Zivilgesellschaft, spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahrensweisen beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Verhütung und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer beinhalten, und Statistiker und die Medien mit einzubeziehen;

q) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichen Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

r) integrierte Zentren einzurichten beziehungsweise zu unterstützen, die den Opfern aller Formen der Gewalt gegen Frauen Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitstellen, dort, wo solche Zentren noch nicht verwirklicht werden können, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern, um den Zugang zu Rechtsmitteln zu verbessern und die körperliche und seelische Wiederherstellung und die soziale Wiedereingliederung der Opfer zu erleichtern, und dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu solchen Diensten erhalten;

s) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen von Strafvollzug und Bewährung angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden;

t) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen-

und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und den anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

21. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für UN-Frauen und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung und der notwendigen Ressourcen auf;

22. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen¹⁷ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

23. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von Indikatoren zur Messung der Gewalt gegen Frauen¹⁸ angenommen hat¹⁹, und sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten der Kommission zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

24. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

¹⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

¹⁸ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.

25. *ersucht* die Sonderberichterstatte^rin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 64/137 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 63/155 und 64/137 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ weiter zu behandeln.

71. Plenarsitzung
21. Dezember 2010